

**Informationen zum Beschluss des OLG Hamm vom 19.12.2007,
Az.: I 31W 38/07**

Der Beschluss des OLG Hamm vom 19.12.2007, Az.: I 31W 38/07, ist zwischenzeitlich in der VuR Verbraucher und Recht 2008, 104 ff., veröffentlicht. Er ist auch bei juris abrufbar. In der Sache selbst hatte das LG Essen nach Umstellung der Klageanträge Prozesskostenhilfe bewilligt. Der Rechtsstreit wurde anschließend durch einen Vergleich beendet, der vorsieht, dass die Citibank nach Zahlung der Hälfte des unstreitig gewordenen noch zurückzuzahlenden Betrages auf die Restforderung verzichtet. Hierbei wurden monatliche Ratenzahlungen von € 50,00 vereinbart.

Herr Rechtsanwalt Ahr bzw. seine Mitarbeiterin, Frau Rechtsanwältin Dr. Eckardt, aus Bremen haben nach Übernahme unserer Rechtsansichten ein interessantes Urteil des LG Oldenburg vom 05.06.2008, Az.: 4 O 1049/07, erstritten, in dem das Gericht ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Kreditverträge und die Restschuldversicherungen eine wirtschaftliche Einheit bilden und jeweils ein verbundenes Geschäft darstellen. Dies führt dazu, dass die ab dem 01.10.2002 geschlossenen Kreditverträge wegen falscher Widerrufsbelehrungen heute noch widerrufbar sind. Hierbei ist das LG Oldenburg davon ausgegangen, dass gem. § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten ausgeschlossen sind.

Herr Rechtsanwalt Ahr weist in einer der bei iff veröffentlichten ECRC-Meldung darauf hin, dass das Landgericht Bochum in dem Rechtsstreit 1 O 13/07 der Citibank aufgegeben hat, bezüglich der Höhe der Restschuldversicherungsprämie darzustellen, wie sich diese Prämie errechnet, welche Provision sie erhalten hat und nach welchen Grundsätzen sich die Rückvergütung für den Fall der vorzeitigen Ablösung des Kredites errechnet. Diesem Rechtsstreit liegt der bislang krasseste Fall zugrunde, den wir zu bearbeiten haben. Die Citibank macht eine Forderung von über € 55.000,00 geltend. Die Mandanten haben in der Vergangenheit zahlreiche sog. Kreditaufstockungen vorgenommen. Die letzte sog. Kreditaufstockung in Höhe von € 4.700,00 erfolgte am 22.10.2004. Tatsächlich stockt die Citibank keinen Kredit auf, sondern löst den Vorkredit vollständig ab und gewährt einen völlig neuen Kredit. Hierbei gibt sie vor, ihre Ablösepraxis sei für ihre Kunden nicht nachteilig, da die Zinsen taggenau abgerechnet und Restschuldversicherungskosten erstattet würden.

Tatsächlich ist die Ablösepraxis der Citibank in aller Regel äußerst belastend. Wäre der Vorkredit in dem vom Landgericht Bochum zu entscheidenden Fall nicht abgelöst, sondern fortgeführt worden, hätte auf diesen noch ein Betrag von € 63.842,75 zurückgezahlt werden müssen. Bei Vergabe eines Zusatzkredites über € 4.700,00 hätte sich unter Berücksichtigung der übrigen Konditionen des Kredites vom 22.10.2004 ein zusätzlich zurückzuzahlender Bruttokreditbetrag von € 10.150,86 ergeben. Bei einem Bruttokreditbetrag des Vertrages vom 22.10.2004 von € 92.688,14 führte also die Ablösepraxis der Citibank zu Mehrkosten von € 92.688,14 abzüglich € 63.842,75 abzüglich € 10.150,86 = € 18.694,53.

Der Einmalversicherungsbeitrag des Vertrages vom 22.10.2004 betrug € 14.541,37. Dies entspricht einem Betrag von 33,97 % des Nettokreditbetrages von € 42.811,22.

In dem deklarierten Versicherungsbeitrag ist eine erhebliche Vermittlungsprovision versteckt, auf welche die Citibank auch noch Bearbeitungsgebühren und Zinsen berechnet. Wir sehen hierin weiterhin eine arglistige Täuschung der Kunden der Citibank.

Nach dem Beschluss des OLG Hamm vom 19.12.2007 gehen wir davon aus, dass die Kunden der Citibank zumindest so zu stellen sind, als hätten sie die Restschuldversicherungsverträge nicht abgeschlossen. Wir haben daher vorsorglich die Kreditverträge ohne Restschuldversicherungskosten mit den übrigen vorgegebenen Vertragsdaten neu abgerechnet. Hierbei ergab sich keine Forderung mehr zu Gunsten der Citibank, so dass wir für den Abschluss eines Vergleiches, der noch Zahlungen an die Citibank vorgesehen hätte, keine Grundlage sahen.

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine gründliche Rechtsberatung! Sollten Sie feststellen, dass Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns ansprechen oder sich an unser Büro wenden.